

Nutzungs- und Entgeltordnung für den „Aktivpark Erbsengarten“ in Staudt vom 24.11.2022

Präambel

Der „Aktivpark Erbsengarten“ dient der Erholung und Freizeitgestaltung für Staudter Bürgerinnen und Bürger sowie für Gäste der Gemeinde. Er ist frei zugänglich. Für bestimmte Nutzungsformen können Aufwandsentschädigungen erhoben werden. Der Aktivpark wird als öffentliche Einrichtung durch die Ortsgemeinde Staudt betrieben.

§ 1 Allgemeine Regelungen

Im gesamten Park gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass kein anderer, insbesondere auch Anwohnerinnen und Anwohner des Aktivparks geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungen des Parks sind pfleglich zu behandeln.

Müll ist in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Hunde sind grundsätzlich erlaubt, aber im gesamten „Aktivpark“ an der Leine zu führen. Tierkot ist unverzüglich zu entsorgen.

Eine Nutzung des Parks ist in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes bzw. der Elektroladestation. Die Nutzung des Cagesoccers ist in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde.

Wohnmobilstellplätze

§ 2 Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes im „Aktivpark Erbsengarten“ in Staudt.

Mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen die Nutzenden diese Nutzungsordnung als verbindlich an.

Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der geltenden Fassung.

§ 3 Nutzungsberechtigung

Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist unentgeltlich, es wird lediglich eine Aufwandspauschale zur Deckung der Betriebskosten erhoben. Die Nutzung unterliegt den Bestimmungen der Nutzungsordnung für den „Aktivpark Erbsengarten“ Staudt.

Die Nutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzenden.

Die Gemeinde Staudt behält sich das Recht vor, die Nutzung der Stellplätze im Bedarfsfalle vorübergehend einzuschränken oder die Stellplätze gänzlich zu sperren.

§ 4 Nutzungsumfang

Das Parken im Bereich der Stellplätze ist ausschließlich Wohnmobilen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, für touristische Zwecke erlaubt. Die Anzahl ist auf 2 Fahrzeuge beschränkt. Das Parken von Wohnwagen ist nicht zugelassen. Das Campieren mit Zelten ist nicht gestattet.

Die Wohnmobile sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellflächen abzustellen. Zufahrten und Durchfahrten sind freizuhalten.

Ein Abstellen des Wohnmobils ist für maximal 3 Übernachtungen ununterbrochen zum Zwecke des Aufenthaltes in der Ortsgemeinde Staudt gestattet.

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz ist untersagt.

§ 5 Nachtruhe/Belästigungen

Die Zu- und Abfahrt zum Platz ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr möglich. Die Zu- und Abfahrtsbeschränkung erfolgt durch einen elektrischen Poller.

Die Nachtruhe auf dem Wohnmobilstellplatz beginnt um 22:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr.

Auf dem Platz sind alle Belästigungen zu unterlassen, die ein ungestörtes Nächtigen beeinträchtigen. Insbesondere sind zu unterlassen:

- die Wiedergabe von Musik,
- laute Unterhaltungen,
- unnötige An- und Abfahren und
- unnötiges Motorenlaufen.

Der Betrieb von externen Aggregaten ist untersagt.

Offenes Feuer und Grillen mit gluthaltigen Stoffen sind an den Stellplätzen nicht gestattet.

Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass kein anderer, insbesondere auch Anwohnerinnen und Anwohner des Aktivparks geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 6 Sonstige Regelungen

Abfall ist in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Behältern zu entsorgen.

Nach Ende des Aufenthalts ist der Stellplatz ordnungsgemäß zu verlassen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Eine öffentliche Toilette steht in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Die Ver- und Entsorgung der Wohnmobile ist auf dem Wohnmobilstellplatz möglich. Abwasser ist ausschließlich in der Abwasserentsorgungsanlage zu entsorgen.

Ein Winterdienst findet nicht statt.

§ 7 Aufwandspauschale

Die Ortsgemeinde Staudt erhebt von den Nutzenden eine Aufwandspauschale, die zur Deckung der Betriebskosten des Platzes dient. In der Pauschale von **15 € sind pro Stellplatz und Nacht** die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser, Müll und Toilettenbenutzung inkludiert. Weiterhin können die Freizeitangebote des „Aktivparks Erbsengarten“ genutzt werden.

Die Aufwandspauschale wird ausschließlich über den Parkdienstleister „Parkster“ abgewickelt. Die Nutzung der „Parkster App“ auf einem Smartphone ist obligatorisch für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes.

KFZ – Elektroladestation

Die Ortsgemeinde Staudt ist Eigentümer der Ladestation und bietet als Ladepunktbetreiber den Zugang zu und die Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum an. Die Zu- und Abfahrt zur Station ist in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr möglich. Der Ladestrom erfolgt mit 22 KW pro Stunde.

§ 8 Vertragsabschluss und Nutzung der Ladestation

Vertragspartner des Nutzungsvertrages sind die Ortsgemeinde Staudt und die Nutzenden. Der Vertrag beginnt mit der Einfahrt in den „Aktivpark Erbsengarten“. Der Gefahrenübergang erfolgt an der Ladesteckdose und endet mit dem Verlassen der Ladebucht. Der/Die Nutzende ist verpflichtet den Ladevorgang nach Anschluss an die Ladestation zu starten. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Fehlbedienungen des Nutzenden.

Die Nutzung der Ladestation ist nach der Bedienungsanleitung, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Aufladen von Elektrofahrzeugen gestattet. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Ladematerialien bzw. Fahrzeuge verwendet werden.

Der/Die Nutzende hat den Stellplatz ausschließlich für den Ladevorgang zu nutzen und diesen unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs zu verlassen.

Die Ortsgemeinde ist gegenüber dem/der Nutzenden nicht zur Bereitstellung von Energie verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestation aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechungen der Stromversorgung.

Werden Störungseinsätze der Ortsgemeinde oder des Netzbetreibers erforderlich, die durch ein Fehlverhalten des Nutzers entstehen, so sind die Kosten durch den/die Nutzende zu tragen.

Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers zu einer Schädigung Dritter, stellt der/die Nutzende die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Aufwandspauschale

Die Ortsgemeinde Staudt erhebt von den Nutzenden der Ladestation eine Aufwandspauschale, die zur Deckung der Betriebskosten des Platzes dient. Die Pauschale pro Ladestunde beträgt 15 €.

Die Aufwandspauschale wird ausschließlich über den Parkdienstleister „Parkster“ abgewickelt. Die Nutzung der „Parkster App“ auf einem Smartphone ist obligatorisch für die Nutzung der Ladestation.

E-Bike-Ladestation

Die Ortsgemeinde Staudt ist Eigentümerin dieser Ladestation und bietet als Ladepunktbetreiber den Zugang zu und die Nutzung von Ladeinfrastruktur für E-Bikes im öffentlichen Raum an.

§ 10 Vertragsabschluss und Nutzung der Ladestation

Vertragspartner des Nutzungsvertrages sind die Ortsgemeinde Staudt und die Nutzenden. Der Vertrag beginnt mit der Einfahrt in den „Aktivpark Erbsengarten“. Der Gefahrenübergang erfolgt an der Ladesteckdose und endet mit dem Verlassen des Fahrradabstellplatzes. Der/die Nutzende ist verpflichtet den Ladevorgang nach Anschluss an die Ladestation zu starten. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Fehlbedienungen der Nutzenden.

Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Aufladen von E-Bikes gestattet. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Ladematerialien bzw. Fahrräder verwendet werden.

Die Nutzenden haben den Fahrradstellplatz ausschließlich für den Ladevorgang zu nutzen und diesen unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs zu verlassen.

Die Ortsgemeinde ist gegenüber den Nutzenden nicht zur Bereitstellung von Energie verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestation aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechungen der Stromversorgung.

Werden Störungseinsätze der Ortsgemeinde oder des Netzbetreibers erforderlich, die durch ein Fehlverhalten der Nutzenden entstehen, so sind die Kosten durch den/die Nutzende zu tragen.

Kommt es durch ein schuldhaftes Verhalten der Nutzenden zu einer Schädigung Dritter, stellt der/die Nutzende die Ortsgemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Aufwandspauschale

Die Nutzung der E-Bike-Ladestation ist kostenfrei

Zuwiderhandlungen

§ 12 Hausrecht

Die Kontrolle dieser Bestimmung obliegt der Ortsgemeinde Staudt sowie den von ihr Beauftragten.

Zur Durchsetzung der Bestimmung besitzen die Ortsgemeinde Staudt sowie die von ihr Beauftragten das Hausrecht. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung dürfen die Beauftragten die sofortige Räumung verlangen. Insbesondere kann die Ortsgemeinde Staudt auch widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters entfernen lassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) vor Nutzung der Anlagen nicht die festgesetzten Aufwandspauschalen entrichtet
 - b) nicht dem Stellplatz bzw. dem Ladezweck zugeordnete Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen nutzt

- c) die genannten Höchstparkzeiten überschreitet
 - d) gegen die Nutzungsregelungen nach § 3- § 6 verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis eintausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
 3. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Ortsgemeinde Staudt die Benutzung des „Aktivparks Erbsengarten“ untersagen.
 4. Nutzende sind auf Verlangen der Ortsgemeinde sowie die von ihr Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde Staudt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Nutzenden zu tragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staudt, den 24.11.2022

Ausgefertigt:

Sven Normann

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.